

**Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (BGS 841.1; neu abgekürzt EG AHVG/IVG) sowie zu verschiedenen damit verbundenen Teilrevisionen von weiteren Erlassen im Bereich des kantonalen Sozialversicherungsrechts.

Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. In Kürze	2
2. Ausgangslage und Handlungsbedarf	2
2.1. Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule auf Bundesebene	2
2.2. Neue bundesrechtliche Grundlage für Sozialversicherungsanstalten	2
2.3. Wegfall der Pflicht zum Betrieb von AHV-Gemeindezweigstellen	3
3. Umsetzung	3
3.1. Schaffung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug	3
3.2. Ausgestaltung der Verwaltungskommission	5
3.3. Bündelung der bisherigen Aufgaben der AHV-Gemeindezweigstellen	6
3.4. Notwendigkeit einer Totalrevision des EG AHVG/IVG	7
4. Ergebnis der Vernehmlassung	8
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage	8
5.1. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)	8
5.2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)	21
5.3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)	22
5.4. Prämienverbilligungsgesetz (IPVG)	22
5.5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FamZG Landwirtschaft)	22
5.6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)	23
5.7. Inkrafttreten	24
6. Personelle und finanzielle Auswirkungen	25
6.1. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Zug	25
6.2. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	26
7. Anpassungen von Leistungsaufträgen	26
8. Zeitplan	27
9. Antrag	27

1. In Kürze

Neue bundesrechtliche Vorgaben betreffend die Aufsicht in der 1. Säule zielen darauf ab, die Governance im Bereich der Sozialversicherungen zu stärken. Zur Umsetzung auf der kantonalen Ebene muss die Einführungsgesetzgebung zu den Sozialversicherungen angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit sollen die heutigen Strukturen vereinfacht werden, indem im Kanton Zug eine Sozialversicherungsanstalt (SVA Zug) geschaffen wird.

Die neuen Bestimmungen betreffend Aufsicht in der 1. Säule sind auf Bundesebene am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Neu wird den Kantonen vorgeschrieben, für ihre Ausgleichskassen eine Verwaltungskommission als Aufsichtsorgan einzusetzen. Im Kanton Zug wird die Aufsicht heute durch den Regierungsrat wahrgenommen. Die unmittelbare Aufsicht übt die Gesundheitsdirektion aus. Dies wird künftig nicht mehr möglich sein. Vor diesem Hintergrund ist die kantonale Einführungsgesetzgebung zwingend anzupassen.

Die Durchführung der Sozialversicherungen erfolgt heute durch drei selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten: AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse. Zur Vereinfachung der Strukturen sollen diese in eine einzige Sozialversicherungsanstalt überführt werden. Die «Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug» (SVA Zug) wird das neue Kompetenzzentrum zur Durchführung verschiedenster Sozialversicherungen bilden. Die finanziellen und personellen Auswirkungen sind verhältnismässig gering.

Im Zuge der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule hat der Bundesgesetzgeber die Pflicht zur Führung von AHV-Gemeindezweigstellen abgeschafft. Im Kanton Zug sollen – nach einer Übergangsfrist – die AHV-Gemeindezweigstellen aufgehoben und deren Aufgaben durch die SVA Zug übernommen werden. Die Stadt Zug und die Gemeinde Cham haben die Führung ihrer Zweigstellen bereits heute der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen.

Zur Umsetzung dieser organisationsrechtlichen Änderungen ist eine Totalrevision des Einführungsgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (neu abgekürzt EG AHVG/IVG) notwendig. Nachdem die SVA Zug sämtliche Aufgaben der heute bestehenden Anstalten übernimmt, sind weitere kantonale Gesetze im Bereich der Sozialversicherungen anzupassen. Es handelt sich dabei um punktuelle Teilrevisionen.

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

2.1. Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule auf Bundesebene

Auf den 1. Januar 2024 trat auf Bundesebene die Revision «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung» in Kraft. Im Zentrum dieser Revision stand die Stärkung der Governance. Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) gibt vor, den kantonalen Ausgleichskassen mehr Unabhängigkeit zu gewähren. Zentrale Massnahme ist dabei die Bestellung einer Verwaltungskommission als oberstes Organ der Ausgleichskasse.

Die Kantone haben die notwendigen organisationsrechtlichen Anpassungen bis spätestens am 1. Januar 2029 umzusetzen.

2.2. Neue bundesrechtliche Grundlage für Sozialversicherungsanstalten

Im Rahmen der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule wurde zudem eine explizite bundesrechtliche Grundlage für «Sozialversicherungsanstalten» geschaffen (Art. 61 Abs. 1^{bis}

AHVG). Damit brauchen die kantonalen Ausgleichskassen, IV-Stellen und Familienausgleichskassen ihrerseits keine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mehr zu sein, sondern können als Organisationseinheiten an eine kantonale Sozialversicherungsanstalt (SVA) angeschlossen werden.

2.3. Wegfall der Pflicht zum Betrieb von AHV-Gemeindezweigstellen

Anlässlich der erwähnten Revision des AHVG hat der Bund auch die Pflicht zum Betrieb von AHV-Gemeindezweigstellen abgeschafft. Die bisherige bundesrechtliche Vorgabe bezüglich der Führung von AHV-Gemeindezweigstellen wurde in eine Kann-Vorschrift umgewandelt (Art. 65 Abs. 2 AHVG).

3. Umsetzung

3.1. Schaffung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug

Heute bestehen im Bereich der Sozialversicherungen im Kanton Zug die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten «Ausgleichskasse des Kantons Zug» (nachfolgend AHV-Ausgleichskasse), «Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle) des Kantons Zug» (nachfolgend IV-Stelle) und «Familienausgleichskasse Zug» (nachfolgend kantonale Familienausgleichskasse), die in Personalunion geführt werden.

Rund die Hälfte der Kantone verfügt im Bereich der Sozialversicherungen noch über mehrere selbständige Anstalten. In den letzten Jahren haben indessen verschiedene Kantone (z.B. Zürich, Basel-Landschaft, St. Gallen, Graubünden und Aargau) auch ohne explizite gesetzliche Grundlage verschiedene Sozialversicherungen in einer einzigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt zusammengefasst.

Nachdem der Bund im Rahmen der Modernisierung der Aufsicht der 1. Säule eine explizite bunderechtliche Grundlage für «Sozialversicherungsanstalten» geschaffen hat (Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG), vereinfachten weitere Kantone (z.B. Schwyz, Schaffhausen und Thurgau) ihre Strukturen und überführten ihre bisherigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in eine einzige Sozialversicherungsanstalt.

Der Regierungsrat hat die Organisationsstrukturen der bisherigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle und kantonale Familienausgleichskasse) unter Berücksichtigung der bundesrechtlich zwingend vorzunehmenden Anpassungen geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass auch für den Kanton Zug die Zusammenführung der drei bisherigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu einer einzigen «Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug» (SVA Zug) zweckmässig ist. Insbesondere unter Berücksichtigung der neu zu schaffenden Verwaltungskommission führt dies zu einer Verschlinkung der Strukturen («aus 3 mach 1»).

In vermögensrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass die Vermögen der bisherigen Anstalten, welche aus zweckgebundenen Beiträgen stammen, bei der Überführung in die SVA Zug auch weiterhin als zweckgebundene Spezialfinanzierungen in gesonderten Fondsvermögen (Rechnungskreisen) verwaltet werden.

Die drei heute bestehenden selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten unterstehen dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994 (BGS 154.21). Einzelne Kantone haben die Schaffung ihrer Sozialversicherungsanstalt zum Anlass genommen, um die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden privatrechtlich auszugestalten oder ein eigenes Personalstatut für die Anstalt zu erlassen (teilweise trotzdem in Anlehnung an das kantonale Personalrecht). Die SVA Zug übernimmt 1:1 die bisherigen Aufgaben der drei Anstalten, welche sie ablöst. Dabei handelt es sich ausschliesslich um öffentliche

Aufgaben. Demnach ist es sachgerecht, dass auch die Arbeitsverhältnisse der SVA Zug wiederum dem Personalgesetz unterstellt werden.

Hingegen ist es angezeigt, den Instanzenzug betreffend Personalangelegenheiten dergestalt anzupassen, dass die Verwaltungskommission an die Stelle des Regierungsrates tritt. Dabei ist zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und übrigen Mitarbeitenden zu unterscheiden:

Die personalrechtlichen Entscheide betreffend die Mitglieder der Geschäftsleitung sind durch die Verwaltungskommission zu treffen (§ 7 Abs. 1 Bst. o E-EG AHVG/IVG). Die Entscheide der Verwaltungskommission können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden (§ 15 Abs. 1 Bst. c E-EG AHVG/IVG).

Personalrechtlicher Instanzenzug für Mitglieder der Geschäftsleitung:



Die Geschäftsleitung trifft die personalrechtlichen Entscheide betreffend die übrigen Mitarbeitenden. Dies ergibt sich aus der Generalklausel zur Zuständigkeit der Geschäftsleitung nach § 8 Abs. 1 E-EG AHVG/IVG. Für die Behandlung von Beschwerden gegen personalrechtliche Entscheidungen der Geschäftsleitung ist die Verwaltungskommission zuständig (§ 7 Abs. 1 Bst. p E-EG AHVG/IVG). Gegen deren Entscheide kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden (§ 15 Abs. 1 Bst. c E-EG AHVG/IVG).

Personalrechtlicher Instanzenzug für übrige Mitarbeitende:



Die neue Anstalt soll mit ihren Organisationseinheiten den drei bisherigen Anstalten AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse in all ihren Rechten und Pflichten nachfolgen. Entsprechend wird die SVA Zug unverändert alle Aufgaben aus dem Bundesrecht (z.B. Vollzug in den Bereich AHV, IV, EO und Familienzulagen), aber auch sämtliche Pflichten aus Gesetz oder Vereinbarungen mit dem Kanton Zug weiterführen (z.B. Durchführung EL, IPV). Auch die neue Organisation wird es dem Kanton Zug ermöglichen, der SVA Zug zusätzliche Aufgaben zu übertragen. Damit kann die SVA Zug zu Gunsten der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gemeinwesen alle bisherigen Aufgaben erfüllen und bei Bedarf künftig auch weitere übernehmen.

Die Organe der zu gründenden SVA Zug ergeben sich weitgehend aus den bundesrechtlichen Vorgaben (insbesondere Art. 61 AHVG). Es handelt sich um folgende drei Organe:

- a) Verwaltungskommission;
- b) Geschäftsleitung;
- c) Externe Revisionsstelle.

Die Verwaltungskommission bildet das oberste Leitungsorgan der SVA Zug. Auf die Ausgestaltung der Verwaltungskommission wird unter Ziffer 3.2 besonders eingegangen.

Die Geschäftsleitung erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Bereits heute verfügen die drei rechtlich noch getrennten selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten über eine gemeinsame Geschäftsleitung.

Ebenfalls bereits heute verfügen die AHV-Ausgleichskasse, die IV-Stelle und die Familienausgleichskasse als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten über eine externe Revisionsstelle.

Ungeachtet dessen, dass die SVA Zug über eine externe Revisionsstelle verfügen wird, fällt sie als selbständige öffentliche-rechtliche Anstalt des Kantons gestützt auf § 42 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Finanzkontrolle, soweit dies nicht aufgrund spezialgesetzlicher Regelung abweichend statuiert wird. Um Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeit zu vermeiden, wird eine Grundlage geschaffen, damit die kantonale Finanzkontrolle Prüfungen an die externe Revisionsstelle delegieren kann (vgl. dazu § 4 E-EG AHVG/IVG und dazugehörige Erläuterungen in Ziffer 5.1).

3.2. Ausgestaltung der Verwaltungskommission

Der Bundesgesetzgeber schreibt in Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG vor, dass eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission als Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt einzusetzen ist.

Dem Bund selbst obliegt die Aufsicht über die Sozialversicherungen. Aufsichtsbehörde ist der Bundesrat (Art. 76 Abs. 1 Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG; SR 830.1). Die Aufsicht bezüglich AHV, IV, EL, EO und Familienzulagen in der Landwirtschaft wurde in den jeweiligen Gesetzen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) delegiert. Das BSV als bundesrechtliche Aufsichtsbehörde hat das Funktionieren des Sozialversicherungssystems zu gewährleisten. Darunter fallen die finanzielle Aufsicht und die fachliche Aufsicht.

Davon abzugrenzen ist die Dienstaufsicht. Diese Aufsicht überwacht die operativen Aspekte der Geschäftsführung wie beispielsweise die Kassenorganisation und -infrastruktur oder das Personalwesen. Als oberstem Organ der künftigen SVA Zug obliegt der zu schaffenden Verwaltungskommission die Dienstaufsicht. Zudem übt die Verwaltungskommission die Aufsicht über diejenigen Aufgabenbereiche aus, welche der SVA Zug durch den Kanton übertragen wurden. Die Verwaltungskommission soll damit die Aufsicht insbesondere dort ausüben, wo bisher der Regierungsrat bzw. die Gesundheitsdirektion zuständig waren.

Im kantonalen Einführungsgesetz (EG AHVG/IVG) sind insbesondere die Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Verwaltungskommission zu regeln (Art. 61 Abs. 2 Bst. g AHVG).

In der Verwaltungskommission einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt dürfen die Vertreter der Kantonsregierung oder der kantonalen Verwaltung nicht die Mehrheit stellen (Art. 109a Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]).

Die Verwaltungskommission soll aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern bestehen. Mit dieser Grösse kann die notwendige Fachkompetenz abgedeckt werden, ohne dass das Gremium zu schwerfällig wird.

Damit bei einem Fünfer-Gremium die Verwaltungskommission entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben als vom Kanton unabhängig gilt, dürfen maximal zwei Kantonsvertretende darin Einsitz nehmen. Es soll gesetzlich verankert werden, dass der Kanton die Möglichkeit hat, zwei der fünf Sitze für sich zu beanspruchen. Aufgrund der Bedeutung der Institution ist es angezeigt, dass bei Bedarf ein Regierungsmitglied in der Kommission Einsitz nehmen und diese gegebenenfalls präsidieren kann. Die SVA Zug ist eine Schlüsselinstitution für den Kanton Zug, denn sie erbringt Dienstleistungen, mit denen erhebliche finanzielle Interessen der

Leistungsbezüger sowie der Beitragszahlenden und des Kantons als Mitfinanzierer betroffen sind. Eine entsprechende kantonale Vertretung ist insbesondere in der Anfangs- bzw. Übergangsphase wichtig. Aufgrund der Kann-Bestimmung (vgl. § 6 E-EG AHVG/IVG) besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt auf eine regierungsrätliche oder sogar gänzlich auf eine kantonale Vertretung zu verzichten.

Die Wahl der Verwaltungskommission soll durch den Regierungsrat erfolgen. Er wird dazu ein Anforderungsprofil beschliessen. Die Kommission soll insbesondere nach fachlichen Kriterien und nicht politisch zusammengesetzt sein.

Die Zuständigkeiten der Verwaltungskommission ergeben sich zu einem wesentlichen Teil aus dem Bundesrecht. Auf die einzelnen Aufgaben wird bei den Erläuterungen zu § 7 E-EG AHVG/IVG eingegangen (vgl. Ziffer 5.1).

Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission soll durch den Regierungsrat festgelegt werden.

3.3. Bündelung der bisherigen Aufgaben der AHV-Gemeindezweigstellen

Seit dem Inkrafttreten der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule entfällt von Bundesrechts wegen die Pflicht, AHV-Gemeindezweigstellen zu führen. Dies haben verschiedene Kantone zum Anlass genommen, um zu prüfen, ob die Führung von AHV-Gemeindezweigstellen noch zeitgemäss ist bzw. ob die Vorteile einer Zentralisierung der Aufgaben bei der AHV-Ausgleichskasse überwiegen.

Im Kanton Zug verfügen noch neun Gemeinden über eine AHV-Gemeindezweigstelle. Die Stadt Zug hat die Führung ihrer AHV-Gemeindezweigstelle schon vor Jahren der AHV-Ausgleichskasse übertragen. Auf den 1. Januar 2026 hat auch die Gemeinde Cham ihre AHV-Gemeindezweigstelle aufgelöst und deren Führung der AHV-Ausgleichskasse übergeben.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Lösungsansätze und Bewertungen in anderen Kantonen hat die Gesundheitsdirektion im Auftrag des Regierungsrates im vierten Quartal 2025 eine Konsultation zur Zukunft der AHV-Gemeindezweigstellen bei den Gemeinden durchgeführt. Dabei wurden den Gemeinden die beiden Lösungen «Status quo» und «Abschaffung der AHV-Gemeindezweigstellen» unterbreitet.

Eine Mehrheit von sieben Gemeinden (Stadt Zug, Oberägeri, Unterägeri, Cham, Hünenberg, Risch und Walchwil) befürwortet eine Zentralisierung der Aufgaben bei der AHV-Ausgleichskasse. Als unabdingbare Voraussetzung wurde jedoch festgehalten, dass der AHV-Ausgleichskasse bzw. der SVA Zug der Zugriff auf die kantonalen Personenregister ermöglicht wird (vgl. dazu § 14 E-EG AHVG/IVG und dazugehörige Erläuterungen in Ziffer 5.1).

Die Gemeinden Menzingen, Baar, Steinhausen und Neuheim haben sich für eine Beibehaltung des Status quo ausgesprochen. Wie vorstehend erwähnt, haben die Stadt Zug seit langem und die Gemeinde Cham per 1. Januar 2026 die Führung ihrer AHV-Gemeindezweigstellen der AHV-Ausgleichskasse übertragen. Zudem haben die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri und Risch im Rahmen ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass sie im Falle einer Beibehaltung des Status quo die Führung ihrer AHV-Gemeindezweigstellen ebenfalls der AHV-Ausgleichskasse übertragen würden. Dies hätte zur Folge, dass selbst bei der Beibehaltung des Status quo in naher Zukunft ein Mischsystem bestehen würde, welches sich schon aufgrund der Grösse des Kantons Zug nicht rechtfertigen lässt.

Zusammenfassend zeigt sich, dass von den elf Zuger Gemeinden deren sieben eine Zentralisierung der Aufgaben bei der AHV-Ausgleichskasse bzw. bei der SVA Zug befürworten. In diesen sieben Gemeinden leben rund 91'000 der insgesamt 134'000 Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug.

Diejenigen vier Gemeinden, welche an den AHV-Gemeindezweigstellen festhalten wollen bzw. eine Zentralisierung ablehnen, begründen dies in erster Linie mit dem Abbau des Service-Public vor Ort, von dem vor allem Personen mit eingeschränkter Mobilität und mit wenig digitalen Kompetenzen betroffen seien. Zudem wurde ins Feld geführt, die bewährte Zusammenarbeit zwischen der AHV-Ausgleichskasse und den Gemeinden werde ohne Not geändert.

Es ist zutreffend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der AHV-Ausgleichskasse gut funktioniert. Dennoch ist die geteilte Zuständigkeit für beide Seiten mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden, beispielsweise für die periodisch durchzuführenden Zweigstellenrevisionen durch die AHV-Ausgleichskasse. Zudem hat die Auswertung der Konsultation gezeigt, dass mit Ausnahme der Gemeinde Baar (100 Stellenprozente) keine Gemeinde mehr als 20 Stellenprozente für die AHV-Gemeindezweigstelle einsetzt.

Vor diesem Hintergrund ist den die Zentralisierung befürwortenden Gemeinden zuzustimmen, wenn sie darauf hinweisen, dass es schwierig ist, das notwendige Fachwissen auf der Gemeindeebene dauerhaft aufrechtzuerhalten. Auch aus Effizienzgründen ist eine Bündelung der Aufgaben bei der SVA Zug angezeigt.

Eine geografische Auswertung der Stellungnahmen zeigt, dass gerade die von der Stadt Zug im innerkantonalen Vergleich eher weiter entfernten Gemeinden (Oberägeri, Hünenberg, Risch) eine Zentralisierung befürworten, was das Argument der lokalen Notwendigkeit einer AHV-Gemeindezweigstelle relativiert. Zudem schreitet die Digitalisierung voran und trägt unter anderem auch dazu bei, dass elektronisch niederschwellige Angebote zur Verfügung gestellt werden können.

Gestützt auf die vorstehenden Überlegungen sollen mit der Totalrevision des EG AHVG/IVG die AHV-Gemeindezweigstellen aufgehoben werden. Dabei ist eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten des revidierten EG AHVG/IVG (geplant per 1.1.2029) vorgesehen. Mit einer Ausnahme erachten sämtliche Gemeinden diese Übergangsfrist als angemessen.

3.4. Notwendigkeit einer Totalrevision des EG AHVG/IVG

Wie vorstehend in Ziffer 3.1 aufgezeigt wurde, bringt die Gründung einer einzigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (SVA Zug) und die Auflösung der bisher existierenden drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten organisatorische Vorteile. Das EG AHVG/IVG bildet unter anderem das Organisationsstatut der neu zu gründenden Anstalt. Darin werden insbesondere die massgebenden Organe sowie deren Aufgaben und Kompetenzen festgelegt. Im Weiteren sollen wie dargelegt, die Aufgaben der AHV-Gemeindezweigstellen bei der SVA Zug gebündelt werden.

Diese organisationsrechtlichen Anpassungen führen dazu, dass die Vorteile einer Totalrevision des aktuellen Einführungsgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993 gegenüber einer Teilrevision überwiegen. Bei einer blossen Teilrevision könnten wichtige Anpassungen thematisch nicht klar von bereits bestehenden Regelungen getrennt werden. Dies würde zu einem schwer lesbaren und unstrukturierten Gesetzeswerk führen. Der Regierungsrat hat sich deshalb entschieden, dem Kantonsrat eine Totalrevision des EG AHVG/IVG zu unterbreiten (vgl. Ziffer 5.1).

Die notwendigen Anpassungen in den übrigen Gesetzen können im Rahmen von punktuellen Teilrevisionen erfolgen (vgl. Ziffern 5.2 bis 5.6).

4. Ergebnis der Vernehmlassung

[Einarbeitung nach Durchführung der externen Vernehmlassung]

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage

5.1. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)

Titel

Für diesen Erlass soll neu die Abkürzung «EG AHVG/IVG» eingeführt werden.

Ingress

Im Ingress werden die aufgeführten Bundesgesetze und die Kantonsverfassung vollständig zitiert.

§ 1 Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug (SVA Zug) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zug.

² Die SVA Zug umfasst folgende unabhängigen Organisationseinheiten:

1. Ausgleichskasse des Kantons Zug für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse);
2. Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Zug (IV-Stelle);
3. Familienausgleichskasse des Kantons Zug (Kantonale Familienausgleichskasse).

³ Die kantonale Familienausgleichskasse wird durch die AHV-Ausgleichskasse geführt.

Unter dem Namen «Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug (SVA Zug)» wird eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit entstehen.

Die Ausgleichskasse des Kantons Zug für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse), die Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Zug (IV-Stelle) sowie die Familienausgleichskasse des Kantons Zug (Kantonale Familienausgleichskasse) werden der SVA Zug angeschlossen und bilden innerhalb dieser je eine eigene Organisationseinheit, damit die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Aufgaben, Aufsicht, Rechnungslegung (eigene Rechnungskreise) und Revision umgesetzt werden können.

In diesem Sinne bildet zwar auch die kantonale Familienausgleichskasse eine eigenständige Organisationseinheit der SVA Zug, muss aber gemäss Art. 17 Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 (SR 836.2) dennoch zwingend durch die Organisationseinheit «AHV-Ausgleichskasse» geführt werden.

Der Kanton Zug folgt mit der Gründung der SVA Zug zahlreichen weiteren Kantonen, die bereits eine Sozialversicherungsanstalt geschaffen haben; dies gestützt auf die ausdrücklich hierfür geschaffene neue bundesrechtliche Grundlage (Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG). Bisher treten die drei oben genannten Anstalten gegen aussen unter der zu engen Firmenbezeichnung «Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug» auf. Der Name der neuen Anstalt entspricht dem Zweck der Organisation und widerspiegelt deren breites Betätigungsfeld, erfüllt sie doch inzwischen Aufgaben verschiedenster Sozialversicherungszweige.

§ 2 Aufgaben

¹ Die SVA Zug und ihre Organisationseinheiten vollziehen alle Aufgaben, die ihnen durch das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragen werden.

² Der Kanton kann der SVA Zug und ihren Organisationseinheiten weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

³ Der Regierungsrat kann für den Kanton entsprechende Vereinbarungen mit der SVA Zug und ihren Organisationseinheiten abschliessen.

Die SVA Zug übernimmt sämtliche Aufgaben, welche bereits durch die bisherigen drei Anstalten (AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle und kantonale Familienausgleichskasse) wahrgenommen wurden. Es handelt sich dabei einerseits um bundesrechtliche Aufgaben (z.B. Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen) und andererseits um kantonale Aufgaben (z.B. Durchführung der Ergänzungsleistungen), welche bundes- und kantonrechtlich reguliert sind.

Bereits heute erfüllt die AHV-Ausgleichskasse sachverwandte Aufgaben, beispielsweise die Durchführung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV). Bei sachverwandten Aufgaben handelt es sich typischerweise um solche, welche eine grosse Anzahl von Personen betreffen, erhebliche Geldflüsse beinhalten und die eine hohe Regulierungsdichte aufweisen. Der Kanton wird gemäss Absatz 2 auch künftig ermächtigt, der Anstalt bzw. ihren Organisationseinheiten solche Aufgaben zu übertragen. Damit hat die Anstalt kein Wahlrecht, ob sie entsprechende Aufgaben übernehmen will. Hingegen ist eine Übertragung derartiger Aufgaben ohne vorgängige Genehmigung des Bundes nur zulässig, wenn keine Ressourcen der AHV-Ausgleichskasse oder der IV-Stelle zur Durchführung benötigt werden. In allen anderen Fällen ist (wie bisher) jeweils vorgängig eine entsprechende Genehmigung des Bundes einzuholen. Mit der Genehmigungspflicht will der Bund sicherstellen, dass keine Mittel der AHV bzw. der IV für sachfremde Aufgabenerfüllung verwendet werden. Zudem soll vermieden werden, dass die Durchführung der AHV und der IV durch die Erfüllung kantonaler Aufgaben beeinträchtigt wird (siehe auch Art. 63a AHVG i.V.m. Art. 130 ff. AHVV sowie Art. 54 Abs. 4 und 5 IVG). Die allfällige Genehmigungspflicht des Bundes braucht im Einführungsgesetz nicht besonders erwähnt zu werden, da die bundesrechtlichen Bestimmungen unabhängig von einer deklaratorischen Erwähnung im kantonalen Recht einzuhalten sind.

Die vom Kanton übertragenen Aufgaben sind deshalb wie vorstehend erwähnt, auch durch den Kanton zu entschädigen (vgl. auch § 12 Abs. 3 E-EG AHVG/IVG). Die detaillierten Aufgaben können in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Anstalt geregelt werden, wobei die Entschädigung auch in Form von leistungsabhängigen Pauschalen erfolgen kann. Als Beispiel kann die Durchführung der IPV genannt werden (siehe dazu § 3 Abs. 2 IPVG).

§ 3 Organe

¹ Organe der SVA Zug sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die externe Revisionsstelle.

Die bisherigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle und kantonale Familienausgleichskasse) standen bereits unter einer einheitlichen Geschäftsleitung und verfügten über eine externe Revisionsstelle. Für die SVA Zug wird neu die Verwaltungskommission als oberstes Leitungsorgan geschaffen. Die Schaffung dieses Organs ist

bundesrechtlich vorgegeben und bildet die zentrale Massnahme zur Verbesserung der Governance im Rahmen der kantonalen Umsetzung der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule.

§ 4 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die SVA Zug und ihre Organisationseinheiten richtet sich nach Bundesrecht.

² In Verwaltungsangelegenheiten und bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihnen der Kanton übertragen hat, unterstehen sie der Aufsicht der Verwaltungskommission, soweit die Aufsicht nicht dem Bund zusteht.

³ Dem Kontrollbereich der kantonalen Finanzkontrolle unterstehen sämtliche Aufgaben, welche der Kanton der SVA Zug oder ihren Organisationseinheiten übertragen hat oder die durch den Kanton mitfinanziert werden.

⁴ Die kantonale Finanzkontrolle kann Kontrollaufgaben ganz oder teilweise an die externe Revisionsstelle delegieren.

Soweit nicht der Bund die Aufsicht ausübt, obliegt diese der Verwaltungskommission. Dies betrifft insbesondere sämtliche Verwaltungsangelegenheiten (Organisation, Personal, IT, Kommunikation etc.) und die inhaltliche Aufsicht über weitere übertragene Aufgaben gemäss § 2 Abs. 2 E-EG AHVG/IVG. Hingegen obliegen die finanzielle Aufsicht und die Fachaufsicht bei der Durchführung der Sozialversicherungen in weiten Teilen dem Bundesamt für Sozialversicherungen. In Bezug auf die aufsichtsrechtliche Aufgabenteilung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der Verwaltungskommission wird im Übrigen auf die Ausführungen in Ziffer 3.2 des vorliegenden Berichts verwiesen.

Als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt fällt die SVA Zug gemäss § 42 FHG in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Finanzkontrolle, soweit dies nicht durch eine spezialgesetzliche Regelung abweichend bestimmt ist. Mit Absatz 3 wird im Sinne einer spezialgesetzlichen Regelung präzisiert, welche Aufgaben dem Kontrollbereich der kantonalen Finanzkontrolle unterstehen, nämlich die vom Kanton an die Anstalt übertragenen Aufgaben und auch alle übrigen Aufgaben, welche durch den Kanton mitfinanziert werden, unabhängig davon, ob es sich um eine übertragene Aufgabe handelt oder um eine Aufgabe, welche der Kanton beispielsweise gestützt auf Bundes- oder kantonales Recht mitfinanziert. Demnach unterliegen lediglich diejenigen Aufgabenbereiche der Anstalt nicht dem Kontrollbereich der kantonalen Finanzkontrolle, die weder durch den Kanton in Auftrag gegeben noch mitfinanziert werden (z.B. Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung, der Familienzulagen).

§ 5 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der SVA Zug.

² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren vier Mitgliedern.

³ Der Regierungsrat legt die Entschädigung fest.

Die Verwaltungskommission ist das oberste Leitungs- und Aufsichtsorgan der SVA Zug. Die Aufgaben der Verwaltungskommission werden in § 7 E-EG AHVG/IVG im Einzelnen geregelt.

Im Sinne einer schlanken und effizienten Aufsicht soll sie neben dem Präsidium vier Mitglieder umfassen. Mit dieser Grösse kann die notwendige Fachkompetenz (insbesondere in den Bereichen Sozialversicherungsrecht und Finanzen) abgedeckt werden.

Die Entschädigung der Mitglieder wird durch den Regierungsrat festgelegt.

§ 6 Wahl der Verwaltungskommission

¹ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission. Die ordentliche Amtsperiode entspricht derjenigen des Regierungsrats. Die Wahl für eine ordentliche Amtsperiode ist dreimal zulässig.

² Der Regierungsrat kann eines seiner Mitglieder sowie eine Angestellte oder einen Angestellten der kantonalen Verwaltung in die Verwaltungskommission wählen.

³ In die Verwaltungskommission nicht wählbar sind:

- a) Mitglieder des Kantonsrats;
- b) weitere Mitglieder des Regierungsrats;
- c) weitere Angestellte der kantonalen Verwaltung;
- d) Mitglieder und Angestellte der kantonalen Gerichte;
- e) Mitglieder eines anderen Organs der SVA Zug;
- f) Angestellte der SVA Zug.

⁴ Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Organen der SVA Zug angehören.

⁵ Als Mitglied der Verwaltungskommission sind Personen bis zum vollendeten 70. Altersjahr wählbar.

⁶ Die Mitglieder der Verwaltungskommission verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse und einen guten Leumund, bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und legen ihre Interessenbindungen offen.

⁷ Der Regierungsrat prüft die Interessenbindungen jährlich, die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Die Verwaltungskommission soll nicht politisch zusammengesetzt sein. Die Mitglieder sollen aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Affinität zu Sozialversicherungsthemen gewählt werden. Das Wahlgremium ist der Regierungsrat.

Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der Verwaltungskommission. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat festlegt, wer das Präsidium übernimmt. Im Übrigen soll sich die Verwaltungskommission selbst konstituieren können.

Die nächste Amtsperiode des Regierungsrats beginnt am 1. Januar 2027 und dauert bis zum 31. Dezember 2030. Die Verwaltungskommission nimmt ihre Tätigkeit am 1. Januar 2029 auf. Die erstmalige Wahl der Verwaltungskommission erfolgt deshalb für eine verkürzte Amtsperiode von zwei Jahren, sodass Wahlrhythmus und Amtsperiode künftig mit jenen des Regierungsrates übereinstimmen. Die Wahl wird bereits im Jahr 2028 als Vorbereitungshandlung durchgeführt. Ihre Rechtswirkungen treten jedoch nur ein, sofern das vorliegende Gesetz in Kraft tritt. Damit wird gewährleistet, dass die Verwaltungskommission ihre Aufgaben ab dem 1. Januar 2029 wahrnehmen kann.

Die Beschränkung auf drei Wahlen für eine ordentliche Amtsperiode ermöglicht eine maximale Amtszeit von zwölf Jahren zuzüglich einer allfälligen verkürzten Amtsperiode oder Restamtsperiode im Falle einer Ersatzwahl. Bei Wiederwahlen wird der Regierungsrat darauf achten, dass die Verwaltungskommission gestaffelt erneuert wird. Dadurch wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kontinuität und Erneuerung sichergestellt.

Gemäss bundesrechtlicher Vorgabe gilt die Verwaltungskommission einer Sozialversicherungsanstalt dann als unabhängig, wenn die Vertreter des Kantons nicht in der Mehrheit sind. Bei

einem Fünfer-Gremium dürfen damit maximal zwei Kantonsvertretende der Verwaltungskommission angehören. Dem Kanton soll die Möglichkeit eingeräumt werden, neben einem Regierungsmitglied eine weitere Person der kantonalen Verwaltung in die Verwaltungskommission zu wählen. Abgeleitet davon ergibt sich auch, welche Personen des Kantons nicht in die Verwaltungskommission wählbar sind.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission müssen neben den notwendigen fachlichen Qualifikationen auch über einen guten Leumund (insbesondere keine Einträge im Straf- oder Betreibungsregister) verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Dies ergibt sich auch aus den bundesrechtlichen Vorgaben von Art. 66a AHVG; gleiches gilt für die Offenlegung von Interessenbindungen. Verantwortlich für die regelmässige Überprüfung dieser Voraussetzungen ist der Regierungsrat als Wahlorgan.

§ 7 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission:

- a) übt die Aufsicht über die SVA Zug und die Geschäftsleitung aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht unterstehen;
- b) erlässt Geschäftsorganisations- und Anlagereglemente;
- c) wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- d) wählt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung nach Anhörung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- e) überprüft die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Offenlegung der Interessenbindungen der Geschäftsleitung gemäss § 8 Abs. 5 jährlich;
- f) überprüft die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der Geschäftsleitung gemäss § 8 Abs. 5 regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre;
- g) wählt die externe Revisionsstelle und nimmt Kenntnis von deren Berichten;
- h) genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- i) genehmigt allfällige Vereinbarungen betreffend übertragene Aufgaben gemäss § 2 Abs. 3;
- j) bestimmt, welche Stellen mit den Arbeitgeberkontrollen gemäss Art. 68b AHVG betraut sind;
- k) bestimmt die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge an die AHV-Ausgleichskasse gemäss Art. 69 AHVG;
- l) bestimmt die Höhe der Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse;
- m) genehmigt jährlich die Risikoliste, den Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements sowie das interne Kontrollsystem und ordnet bei Bedarf Massnahmen an, soweit diesbezüglich nicht das Bundesamt für Sozialversicherungen zuständig ist;
- n) entscheidet über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie über Neu- und Umbauten ab einem Betrag ab 500'000 Franken;
- o) fällt personalrechtliche Entscheide betreffend Mitglieder der Geschäftsleitung;
- p) entscheidet über Beschwerden gegen personalrechtliche Entscheide der Geschäftsleitung.

Die Verwaltungskommission ist das oberste und damit auch strategische Leitungsorgan der Anstalt. Wie bei den Erläuterungen von § 4 E-EG AHVG/IVG dargelegt, ist sie auch Aufsichtsorgan der Anstalt, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht.

In ihrer Funktion als oberstes Leitungsorgan ist die Verwaltungskommission zuständig für den Erlass von Geschäftsorganisations- und Anlagereglementen.

Die Wahl der anderen Organe (Geschäftsleitung, externe Revisionsstelle) fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der Verwaltungskommission.

Beim Anhörungsrecht der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung handelt sich nicht um ein Antragsrecht: Die Verwaltungskommission kann nicht bloss Kandidatinnen und Kandidaten wählen, welche von der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung vorgeschlagen werden und ist auch nicht an die Empfehlungen der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung gebunden, sondern bleibt in ihrer Wahlentscheidung frei.

Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich einwandfreier Geschäftsführung der Geschäftsleitung und der Offenlegung der Interessenbindungen von deren Mitgliedern.

Die Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle gehört typischerweise ebenso zu den Aufgaben des obersten Leitungsorgans wie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.

Soweit die Anstalt Aufgaben nach § 2 E-EG AHVG/IVG übernimmt und in diesem Zusammenhang Leistungsvereinbarungen abschliesst, ist dafür die Verwaltungskommission zuständig.

Gemäss bundesrechtlicher Vorgabe von Art. 68b AHVG haben die Ausgleichskassen ihre angeschlossenen Arbeitgeber periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Es ist nicht zwingend, dass die Ausgleichskassen diese Aufgabe selbst wahrnehmen. Sie können damit insbesondere Revisionsunternehmen oder andere Durchführungsstellen beauftragen, soweit diese die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen. Diese strategische Entscheidung soll die Verwaltungskommission treffen können.

Gemäss Art. 69 AHVG erheben die Ausgleichskassen zur Deckung ihrer Verwaltungskosten von ihren Mitgliedern besondere Beiträge, die nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen sind. Die Festlegung der Höhe der Verwaltungskostenbeiträge soll in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungskommission fallen. Bisher war die Gesundheitsdirektion dafür zuständig. Nachdem die unmittelbare Aufsicht durch die Gesundheitsdirektion entfällt und diese Aufgabe durch die Verwaltungskommission wahrgenommen wird, steht Letztere auch in der Verantwortung, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben angemessene Beiträge festzusetzen. Die kantonale Ausgleichskasse steht in Konkurrenz zu anderen Ausgleichskassen und hat somit ein Interesse daran, dass ihre Verwaltungskostenbeiträge für die Beitragszahlenden nicht zu hoch sind.

Auch die Festlegung der Beiträge der kantonalen Familienausgleichskasse soll durch die Verwaltungskommission erfolgen.

Seit Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule bestehen erhöhte Anforderungen an das interne Risiko- und Qualitätsmanagement sowie das interne Kontrollsystem der Ausgleichskassen (Art. 66 AHVG, Art. 132^{quater} ff. AHVV). Der Verwaltungskommission kommt dabei die Kompetenz zu, im Bereich des Risikomanagements die Risikoliste, den Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements sowie das interne Kontrollsystem jährlich zu genehmigen und bei Bedarf Massnahmen anzuordnen.

Die Verwaltungskommission erlässt das Geschäftsorganisationsreglement. Im Sinne einer Vorgabe soll jedoch auf Gesetzesstufe verankert werden, dass der Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie Neu- und Umbauten ab einem Betrag ab 500'000 Franken zwingend durch die Verwaltungskommission zu bewilligen sind. Diese Vorgabe ist beim Erlass des Geschäftsorganisationsreglements zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission betreffend Personalangelegenheiten wird auf Ziffer 3.1 verwiesen.

§ 8 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, der Leiterin oder dem Leiter der AHV-Ausgleichskasse, der Leiterin oder dem Leiter der IV-Stelle sowie weiteren von der Verwaltungskommission im Organisationsreglement zu bestimmenden Mitgliedern.

³ Der Vorsitz der Geschäftsleitung sowie die Leitung der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle kann in Personalunion erfolgen. Diesfalls nimmt je eine weitere Vertretung der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle Einsitz in der Geschäftsleitung.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse und die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle treffen alle für den Vollzug erforderlichen Massnahmen und vertreten ihre Organisationseinheiten gegen aussen.

⁵ Die Mitglieder der Geschäftsleitung verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse und einen guten Leumund, bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und legen ihre Interessenbindungen offen.

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der Anstalt und erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, der Leiterin oder dem Leiter der (Organisationseinheit) AHV-Ausgleichskasse, der Leiterin oder dem Leiter der (Organisationseinheit) IV-Stelle sowie weiteren von der Verwaltungskommission zu bestimmenden Mitgliedern.

Der Vorsitz der Geschäftsleitung sowie die Leitung der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle kann durch eine Person erfolgen (Personalunion). Damit soll die bewährte bisherige Praxis, die sich gerade für kleinere Kantone eignet und dort auch etabliert hat, weiterhin möglich – aber nicht zwingend – sein. Bei entsprechender Wahrnehmung der Funktionen in Personalunion hat in die Geschäftsleitung je eine weitere Vertretung der AHV-Ausgleichskasse resp. der IV-Stelle Einsitz zu nehmen.

Wie erläutert lässt das Bundesrecht neu die Möglichkeit zu, anstelle von je selbständigen Anstalten für die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle, eine einzige Sozialversicherungsanstalt zu bilden. Mit der Schaffung der SVA Zug macht der Kanton Zug von dieser Möglichkeit Gebrauch. Damit indessen die unterschiedlichen Aufsichtsbehörden für die Bereiche AHV und IV weiterhin Ansprechpartner haben und die diversen gesetzlichen Vorgaben dennoch angewendet und überwacht werden können, sind in solchen Fällen die Aufgaben der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle als je eigene Organisationseinheiten der Anstalt SVA Zug zu organisieren (vgl. § 1 und dazugehörige Erläuterungen). Wie bisher gilt, dass die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse gemäss Logik des AHVG die oder der oberste Entscheidungsträger/-in ist. Sie oder er hat spezielle, unentziehbare Kompetenzen, wie beispielsweise den Erlass der Verfügung bei Einsprachen gegen einen Kassenentscheid und die Vertretung nach aussen. Der kantonale Erlass muss deshalb definieren, wer die Rolle als Kassenleiterin oder Kassenleiter nach Art. 106 i.V.m. Art. 109 AHVV übernimmt. Das Gleiche gilt für die IV-Stelle (Art. 108a AHVV i.V.m. Art. 89 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV] vom 17. Januar 1961 [SR 831.201]). Entsprechend wird dies in Absatz 4 für die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle (als eigene Organisationseinheiten der SVA Zug) ausdrücklich vorgesehen. Die Option der Führung in Personalunion steht dabei den bundesrechtlichen Vorgaben nicht entgegen, im Gegenteil, war dies doch bereits bisher weit verbreitete und anerkannte Praxis in den Kantonen im Sinne einer effizienten Organisationsstruktur.

Selbstverständlich müssen auch die Mitglieder der Geschäftsleitung über einen einwandfreien Leumund verfügen und ihre Interessenbindungen offen liegen. Die Zuständigkeit zu deren

regelmässiger Überprüfung liegt bei der Verwaltungskommission als Wahlorgan (vgl. § 7 Abs. 1 Bst. e und f E-EG AHVG/IVG).

§ 9 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle arbeitet nach den Vorgaben des Bundes und erstattet der Verwaltungskommission schriftlich Bericht über ihre Feststellungen.

Die Revisionsstelle (die als Spezialistin für die aufsichtsrechtlichen Prüfungen zugelassen sein muss) arbeitet – auch in den vom Kanton übertragenen Bereichen – nach den Vorgaben des Bundes (Art. 68 und 68a AHVG), erstattet schriftlich Bericht über die Feststellungen und stellt die nötigen Anträge.

Die Revisionsstelle muss die Rechnungen der Anstalt (SVA Zug) sowie deren Organisationseinheiten revidieren. Die Revisionsstelle muss dem Bundesamt für Sozialversicherungen den Revisionsbericht über die (gesamte) Anstalt zustellen. Damit verfügt die Aufsichtsbehörde des Bundes über die notwendigen Informationen, um die Übereinstimmung der Finanzierung der Anstalt mit den bundesrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Besteht eine Sozialversicherungsanstalt gemäss Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG, so hat diese für jede ihrer Organisationseinheiten sowie – falls eine solche existiert – für die ihnen übergeordnete Führungsorganisation eine eigene Bilanz und Verwaltungsrechnung zu führen. Die übergeordnete Führungsorganisation kann den ihr unterstellten Organisationseinheiten nur diejenigen Kosten weiterverrechnen, die einen direkten Zusammenhang mit deren Aufgaben haben und auch ohne übergeordnete Führungsstruktur entstehen würden. Es gilt der Grundsatz der strikten Kostentransparenz – Quersubventionierungen sind verboten (vgl. Art. 155 AHVV und die nachfolgenden Erläuterungen zu § 12 E-EG AHVG/IVG).

§ 10 Personal

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und das übrige Personal der SVA Zug unterstehen dem Personalrecht des Kantons Zug.

Die kantonalen Anstalten unterstehen dem Personalgesetz (§ 1 Abs. 2 PG). Bei der SVA Zug wird es sich um eine kantonale Anstalt handeln, welche dem Personalgesetz untersteht. Bereits heute unterstehen die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten dem Personalgesetz. Gestützt auf § 4 Abs. 1 Bst. a des geltenden EG AHVG/IVG stellt die zuständige Direktion «das Personal der Ausgleichskasse und der IV-Stelle nach Massgabe der kantonalen Personalgesetzgebung an». Die Anstellung der Geschäftsleitung obliegt neu der Verwaltungskommission (§ 7 Abs. 1 Bst. c und d E-EG AHVG/IVG). Die übrigen Mitarbeitenden werden durch die Geschäftsleitung angestellt. Heute verfügt die AHV-Ausgleichskasse bzw. die IV-Stelle über einen vom kantonalen Personalamt organisatorisch unabhängigen Personaldienst. Dies soll auch künftig für die SVA Zug gelten. Unabhängig davon ist das kantonale Personalrecht für die Anstalt verbindlich.

Nachdem die SVA Zug künftig anstelle der bisherigen selbständigen Anstalten deren ausschliesslich öffentlichen Aufgaben erfüllen wird (vgl. § 2 E-EG AHVG/IVG), gibt es keinen Anlass, an der Unterstellung unter das kantonale Personalrecht etwas zu ändern. Einzelne Kantone haben im Rahmen der Gründung ihrer Sozialversicherungsanstalt die Arbeitsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet (z.B. Thurgau). Selbst bei privatrechtlich ausgestalteten Arbeitsverhältnissen von öffentlichen Institutionen sind jedoch die verwaltungs- und verfahrensrechtlichen Grundsätze zwingend einzuhalten (Verhältnismässigkeitsgebot, rechtliches Gehör, notwendiger sachlicher Kündigungsgrund usw.). Auch vor diesem Hintergrund lohnt sich der grosse Umstellungsaufwand, welcher im Zusammenhang mit einem Wechsel des Personalstatuts anfällt, nicht. Mit § 10 E-EG AHVG/IVG soll deshalb auch spezialgesetzlich nochmals klargestellt

werden, dass die Mitarbeitenden der SVA Zug dem kantonalen Personalrecht unterstehen, selbst wenn die Anstalt über einen eigenen Personaldienst verfügt.

Nachdem gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben nicht mehr der Regierungsrat, sondern die Verwaltungskommission die Aufsicht über die Anstalt wahrnimmt, ist es angezeigt, den Instanzenzug in Bezug auf personalrechtliche Angelegenheiten anzupassen. Dabei tritt die Verwaltungskommission an die bisherige Stelle des Regierungsrates. Die von den allgemeinen Regelungen abweichende Festlegung der Instanzenzüge (vgl. dazu Ziffer 3.1) für die Mitarbeitenden der Anstalt bedarf entsprechender gesetzlicher Grundlagen («Lex specialis»; vgl. §§ 7 Abs. 1 Bst. o und p sowie 15 Abs. 1 Bst. c E-EG AHVG/IVG).

§ 11 Haftung

¹ Die Haftung für Schäden, die aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der SVA Zug entstehen, richtet sich nach dem Bundesrecht.

² Wird der Kanton für Schäden nach Abs. 1 haftbar gemacht, stehen ihm die Rückgriffsrechte nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979 zu.

³ Haftung und Verantwortlichkeit für Schäden, die in Erfüllung von kantonalem Recht oder übertragenen Aufgaben gemäss § 2 Abs. 2 entstehen, richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

In Bezug auf die Haftung ist zwischen bundesrechtlichen und kantonalen Aufgaben zu unterscheiden.

Der Kanton haftet der Alter- und Hinterlassenenversicherung für Schäden, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden (Art. 70 Abs. 1 AHVG). Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Invalidenversicherung (Art. 66 IVG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 AHVG) und bei der Durchführung der Erwerbsersatzordnung (Art. 21 Abs. 2^{bis} EO i.V.m. Art. 70 Abs. 1 AHVG).

Soweit der Kanton gestützt auf die bundesrechtlichen Bestimmungen für Schäden haftbar gemacht wird, gilt es im Innenverhältnis – nach kantonalem Recht – zu prüfen, ob gegenüber den fehlbaren Organen oder Funktionären Regress genommen werden kann. Daran ändert auch § 3 Verantwortlichkeitsgesetz nichts, denn das Bundesrecht regelt das Rückgriffsrecht des Kantons nicht. Nachdem gemäss dieser Bestimmung das Verantwortlichkeitsgesetz auch dann keine Anwendung finden soll, wenn die Verantwortlichkeit durch andere kantonale Gesetze geregelt wird, stellen die Absätze 2 und 3 von § 11 E-EG AHVG/IVG klar, dass dies vorliegend nicht der Fall ist und die Anwendbarkeit des Verantwortlichkeitsgesetzes gegeben sein soll, soweit nicht Bundesrecht massgebend ist (§ 11 Abs. 1 E-EG AHVG/IVG).

Der Geltungsbereich des Verantwortlichkeitsgesetzes erfasst auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten und damit deren Behördemitglieder (Verwaltungskommission) und Angestellten (§ 1 Verantwortlichkeitsgesetz).

Gemäss § 5 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz haftet der «Staat» für den Schaden, den ein «Beamter» in Ausübung amtlicher Verrichtungen durch Rechtsverletzungen jemandem zugefügt hat. Der Ausdruck «Staat» umfasst nach § 2 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz auch die Anstalten des öffentlichen Rechts. Dies bedeutet, dass die Anstalt selbst und nicht der Kanton für die Schäden haftet, die ihre «Beamte» verursachen. Der Begriff «Beamte» umfasst gemäss § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz u.a. Behördemitglieder (Verwaltungskommission) und Angestellte.

Gemäss § 12 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz haftet der «Beamte» für den Schaden, den er dem «Staat» (mithin der Anstalt) vorsätzlich oder durch grobfahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten zufügt (direkte Haftung). Soweit der «Staat» einem Geschädigten Ersatz leisten musste, nimmt er ganz oder teilweise Rückgriff auf den Beamten, soweit dieser den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat (§ 13 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz; Rückgriff).

§ 12 Verwaltungskosten

¹ Die SVA Zug erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten für die AHV-Ausgleichskasse Verwaltungskostenbeiträge bei den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber und Nichterwerbstätigen.

² Die Verwaltungskosten der Aufgaben der IV-Stelle trägt die eidgenössische Invalidenversicherung im Rahmen von Art. 67 IVG.

³ Die Verwaltungskosten im Bereich der vom Kanton übertragenen Aufgaben gemäss § 2 Abs. 2 müssen durch die Vergütungen des Kantons vollständig gedeckt werden.

Nachdem die SVA Zug verschiedene Sozialversicherungen durchführt, die ihrerseits unterschiedlich finanziert werden, ist klarzustellen, wie die Verwaltungskosten der Anstalt gedeckt werden.

Die Deckung der Verwaltungskosten für die AHV-Ausgleichskasse erfolgt durch die Beiträge der ihr angeschlossenen Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber und Nichterwerbstätigen. Die Höhe der Verwaltungskosten wird durch die Verwaltungskommission festgelegt (§ 7 Abs. 1 Bst. j E-EG AHVG/IVG). Die Beiträge dürfen ausschliesslich für die Durchführung der AHV eingesetzt werden.

Die Invalidenversicherung vergütet den IV-Stellen die Durchführungskosten, soweit diese im Rahmen einer rationellen Betriebsführung beim Gesetzesvollzug anfallen (Art. 67 IVG). Die Vergütungen der Invalidenversicherung sind ebenfalls zweckgebunden und dürfen ausschliesslich für die Durchführung der IV verwendet werden.

Die Verwaltungskostenbeiträge für die Familienausgleichskassen werden in § 11 FamZG geregelt. Neu ist für die Festlegung der Beiträge der kantonalen Familienausgleichskasse die Verwaltungskommission zuständig (vgl. dazu § 11 Abs. 3 FamZG).

Die Verwaltungskosten im Bereich der vom Kanton übertragenen Aufgaben werden durch die im Gesetz oder der entsprechenden Vereinbarung festgelegten Beiträge des Kantons gedeckt.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auf Art. 155a AHVV hinzuweisen: Soweit eine Sozialversicherungsanstalt gemäss Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG besteht, hat diese für jede ihrer Organisationseinheiten sowie, falls eine solche existiert, für die ihnen übergeordnete Führungsorganisation eine eigene Bilanz und Verwaltungsrechnung zu führen. Dabei kann die übergeordnete Führungsorganisation den ihr unterstellten Organisationseinheiten nur diejenigen Kosten weiterverrechnen, die einen direkten Zusammenhang mit deren Aufgaben haben und auch ohne übergeordnete Führungsstruktur entstehen würden. Diejenigen Kosten, die weder einer Versicherung noch den übertragenen Aufgaben zugeordnet werden können, sind vom Kanton zu tragen. Die heute bestehenden drei Anstalten verteilen ihre Kosten bundesrechtskonform vollständig auf die verschiedenen Rechnungskreise. Die SVA Zug wird die bisherigen Rechnungskreise sinngemäss weiterführen. Somit sollten sich auch künftig für den Kanton keine Kosten ergeben, die daraus resultieren, weil eine Zuordnung zum massgebenden Kostenträger nicht möglich ist.

§ 13 Beitragserlass

¹ Bei Beitragserlassgesuchen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AHVG ist die Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde der Gesuchstellenden anzuhören.

² Die der SVA Zug zu entrichtenden Beiträge werden von der Wohnsitzgemeinde übernommen.

Die Bestimmung zum Beitragserlass hat in materieller Hinsicht keine Änderung erfahren.

Bei Beitragserlassgesuchen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AHVG ist unverändert die Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde anzuhören. Diese hat wie bisher die zu entrichtenden Beiträge zu übernehmen.

§ 14 Datenbezug

¹ Die zuständigen Organisationseinheiten der SVA Zug dürfen zur Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung folgende schützenswerte Personendaten über einen elektronischen Zugriff aus den kantonalen Personenregistern abrufen:

- a) Beistand;
- b) Vorsorgebeauftragter.

² Der Regierungsrat bestimmt die übrigen Personendaten, die abgerufen werden dürfen.

Die Anstalt hat im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 ATSG) von Bundesrechts wegen eine Abklärungspflicht. Sie darf dazu (auch besonders schützenswerte) Personendaten bearbeiten (vgl. Art. 49f AHVG, Art. 66 Abs. 1 Bst. c IVG, Art. 29 Bst. a EOG).

Die Anstalt als Durchführungsstelle der verschiedenen Sozialversicherungen benötigt die Kontaktdaten derjenigen Stellen, welche eine versicherte Person rechtsgültig vertreten können. Diese Stellen und Personen sind rechtmässige Ansprechpartner der Anstalt. Oftmals ist es den versicherten Personen selbst nicht möglich, mit der Durchführungsstelle genügend klar und umfassend zu kooperieren. Die Beistände bzw. Vorsorgebeauftragten üben deshalb für die versicherten und oder beitragspflichtigen Personen deren Rechte aus und erfüllen ihre Pflichten (Mitwirkungs- und Meldepflichten, Beitragspflichten).

Die Angaben zu Beistandschaften und Vorsorgeverhältnissen stellen besonders schützenswerte Personendaten dar. Deshalb ist der Zugriff auf die kantonalen Personenregister im Gesetz im formellen Sinn zu regeln.

Für die Regelung des Zugriffs auf weitere – nicht besonders schützenswerte – Personendaten ist der Regierungsrat zuständig.

§ 15 Rechtspflege

¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet:

- a) über Beschwerden im Sinne von Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000;
- b) Streitigkeiten aus der Anwendung von Art. 70 AHVG;
- c) über Beschwerden gegen personalrechtliche Entscheide der Verwaltungskommission gemäss § 7 Abs. 1 Bst. o und Bst. p.

² Die Verwaltungskommission ernennt auf Vorschlag der Parteien das Schiedsgericht gemäss Art. 27^{quinquies} IVG und bestimmt selbst einen neutralen Vorsitz.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem ATSG und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976.

Die Verwaltungskommission ist die letzte verwaltungsinterne Instanz für personalrechtliche Entscheidungen der Anstalt. Sie tritt damit an die Stelle des Regierungsrates (vgl. Ziffer 3.1). Personalrechtliche Entscheidungen der Verwaltungskommission sollen mit Beschwerde beim

Verwaltungsgericht angefochten werden können, so wie dies bereits bisher bei Entscheidungen des Regierungsrates der Fall war.

Die Anpassung von Absatz 2 ergibt sich aus der geänderten Organisationsstruktur. In der Praxis hat diese Bestimmung praktisch keine Bedeutung. In den letzten Jahren gab es einen einzigen Fall, der gegen mehrere kantonale IV-Stellen gleichzeitig geführt wurde und schliesslich von einem Schiedsgericht im Kanton Zürich beurteilt wurde.

§ 16 Strafverfahren

¹ In Strafverfahren betreffend strafbare Handlungen zum Nachteil der SVA Zug oder ihrer Organisationseinheiten kann die SVA Zug volle Parteirechte ausüben. Sie kann insbesondere Forderungen aus strafbaren Handlungen adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen und die Einziehung und Verwertung gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 verlangen.

Gemäss Art. 79 Abs. 3 ATSG kommen der Anstalt im Strafverfahren nur in Bezug auf Art. 148a StGB (unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe) und Art. 87 AHVG (Vergehen im Zusammenhang mit der Durchführung von Sozialversicherungen) Parteirechte zu. In der Praxis zeigt sich indessen, dass die Beschränkung auf diese zwei Tatbestände eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Parteirechte zu stark einschränkt und insbesondere auch nicht genügt, um betrügerisch erworbene Mittel in die Versicherung zurückzuführen.

Nach Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 können die Kantone Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, zumal bei der betrügerischen Erwirkungen von Sozialversicherungsleistungen regelmässig weitere Tatbestände eine Rolle spielen, beispielsweise «normaler» Betrug nach Art. 146 StGB oder Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB. Weitere Delikte wie Veruntreuung, Unterlassung der Buchführung, Ausstellung falscher Zeugnisse usw. sind ebenfalls nicht abgedeckt von Art. 79 Abs. 3 ATSG.

Mit der vorliegenden Bestimmung wird die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Anstalt in Strafverfahren nicht nur volle Parteirechte ausüben, sondern auch Forderungen adhäsionsweise geltend machen sowie die Einziehung und Verwertung von Deliktsummen verlangen kann. Damit verfügt sie über wirkungsvolle Rechte, um eine Rückführung von Mitteln in den geschädigten Versicherungszweig zu erwirken.

§ 17 Übergangsbestimmung Rechtsnachfolge

¹ Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verlieren die bisherigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten «Ausgleichskasse des Kantons Zug», «Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle) des Kantons Zug» und «Familienausgleichskasse Zug» ihre Rechtspersönlichkeit und werden als eigene Organisationseinheiten der auf diesen Zeitpunkt hin Rechtspersönlichkeit erlangenden, selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug» (SVA Zug) angeschlossen.

² Die SVA Zug übernimmt mit ihren Organisationseinheiten sämtliche Rechte und Pflichten der aufgelösten Anstalten. Dabei werden die Vermögen, die aus zweckgebundenen erhobenen Beiträgen stammen, bei der Überführung in die SVA Zug auch weiterhin als zweckgebundene Spezialfinanzierungen in gesonderten Fondsvermögen (Rechnungskreisen) verwaltet. Ihre Verwendung erfolgt nach Bundesrecht, eine Überführung in das allgemeine Vermögen der SVA Zug ist ausgeschlossen.

³ Die Überführung der drei bisherigen Anstalten und die Errichtung der SVA Zug sind von jeglichen direkten und indirekten Steuern des Kantons und der Gemeinden befreit. Eintragungen in

das Grundbuch, in das Handelsregister und in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Umsetzung der Überführung sind steuer- und gebührenfrei.

⁴ Auf die Errichtung der SVA Zug sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) vom 3. Oktober 2003 nicht anwendbar.

Mit Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes werden die bisherigen drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle und kantonale Familienausgleichskasse) ihre Rechtspersönlichkeit verlieren und als eigene Organisationseinheiten der auf diesen Zeitpunkt hin Rechtspersönlichkeit erlangenden öffentlich-rechtlichen Anstalt SVA Zug angeschlossen. Die SVA Zug übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der aufgelösten Anstalten. Dies betrifft die Tätigkeiten im Sozialversicherungswesen wie auch alle anderen Bereiche wie beispielsweise Personal- und Infrastrukturverträge oder Vereinbarungen betreffend die Zusammenarbeit mit Dritten.

Die Vermögen und allfällige stille Reserven, die aus zweckgebunden erhobenen Beiträgen stammen, werden bei der Überführung in die SVA Zug auch weiterhin als zweckgebundene Spezialfinanzierung in gesonderten Fondsvermögen (Rechnungskreisen) verwaltet. Ihre Verwendung erfolgt nach Bundesrecht. Eine Überführung in das allgemein verfügbare Vermögen der SVA Zug ist ausgeschlossen.

Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass die Überführung der bisherigen Anstalten in die SVA Zug von allfälligen kantonalen und kommunalen Abgaben ausgenommen ist und zudem die Bestimmungen des Fusionsgesetzes nicht zur Anwendung gelangen.

§ 18 Übergangsbestimmung Gemeindezweigstellen

¹ Die Gemeinden können ihre Zweigstellen nach Massgabe des bisherigen Rechts noch bis maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes weiterführen. Danach werden die Zweigstellen aufgehoben.

² Die Finanzierung der Zweigstellen richtet sich während der einjährigen Übergangsfrist nach bisherigem Recht.

Nach Inkrafttreten der Totalrevision werden die Gemeinden die bisherigen Gemeindezweigstellen nach Massgabe des bisherigen Rechts noch längstens ein Jahr betreiben können, bevor diese aufgehoben werden.

Die Zeit bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und das zusätzliche Übergangsjahr können durch die Gemeinden für notwendige Anpassungen genutzt werden. Soweit dies gewünscht wird, übernimmt die AHV-Ausgleichskasse bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Führung von AHV-Gemeindezweigstellen, wie dies heute schon für die Stadt Zug und die Gemeinde Cham der Fall ist.

Die Finanzierung der Gemeindezweigstellen richtet sich bis zu deren Auflösung nach bisherigem Recht.

5.2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)

§ 6 Abs. 1 (Änderung)

Anpassung der Zuständigkeit bzw. Terminologie: «Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug (SVA Zug)» anstelle «Ausgleichskasse Zug».

§ 9 Abs. 1 (Änderung)

Der Vollzug des Gesetzes obliegt der «SVA Zug». Die unmittelbare Aufsicht der Gesundheitsdirektion entfällt. Neu wird die unmittelbare Aufsicht durch die Verwaltungskommission ausgeübt.

§ 9 Abs. 2 (Streichung)

Die AHV-Gemeindezweigstellen werden aufgehoben.

§ 9a Datenbezug (neu)

Die Anstalt hat im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 ATSG) von Bundesrechts wegen eine Abklärungspflicht. Sie darf dazu (auch besonders schützenswerte) Personendaten bearbeiten (vgl. Art. 26 Abs. 1 Bst. b ELG).

Die Anstalt als Durchführungsstelle der Ergänzungsleistungen benötigt die Kontaktdaten derjenigen Stellen, welche eine Person rechtsgültig vertreten können. Diese Stellen und Personen sind rechtmässige Ansprechpartner der Anstalt. Oftmals ist es den vertretenen Personen selbst nicht möglich, mit der Durchführungsstelle genügend klar und umfassend zu kooperieren. Die Beistände bzw. Vorsorgebeauftragten üben deshalb deren Rechte aus und erfüllen ihre Pflichten (Mitwirkungs- und Meldepflichten).

Die Angaben zu Beistandschaften und Vorsorgeverhältnissen stellen besonders schützenswerte Personendaten dar. Deshalb ist der Zugriff auf die kantonalen Personenregister im Gesetz im formellen Sinn zu regeln.

Für die Regelung des Zugriffs auf weitere – nicht besonders schützenswerte – Personendaten ist der Regierungsrat zuständig.

§ 10 Abs. 1 und 2; § 12 Abs. 1 (Änderungen)

Anpassung der Zuständigkeit bzw. Terminologie: «SVA Zug» anstelle «Ausgleichskasse Zug».

§ 13 Abs. 1 (Änderung)

Redaktionelle Präzisierung.

§ 15 Abs. 1 (Änderung)

Anpassung der Terminologie: «SVA Zug» anstelle «Ausgleichskasse Zug» (Satz 1); Streichung des Verweises auf den aufzuhebenden Absatz 2 (Satz 2).

§ 15 Abs. 2 (Streichung)

Die AHV-Gemeindezweigstellen werden aufgehoben.

§ 16 Abs. 1 (Streichung)

Die intertemporale Bestimmung kann aufgehoben werden.

5.3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

§ 5e Abs. 1 (Änderung)

Anpassung der Zuständigkeit bzw. Terminologie: «Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug (SVA Zug)» anstelle «Ausgleichskasse des Kantons Zug».

§ 9 Abs. 1 (Streichung)

Die intertemporale Bestimmung kann aufgehoben werden.

5.4. Prämienverbilligungsgesetz (IPVG)

§ 2 Abs. 2 (Änderung)

Anpassung der Zuständigkeit bzw. Terminologie: «Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug (SVA Zug)» anstelle «Ausgleichskasse des Kantons Zug».

§ 2 Abs. 3; § 3 Abs. 1 und 2; § 8 Abs. 1; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 1; § 12 Abs. 2; § 13 Titel und Abs. 1 und 2; § 14 Abs. 1; § 15 Titel und Abs. 1; § 16 Abs. 2; § 18 Abs. 1 und 2; § 20 Abs. 1 und 2 (Änderungen)

Anpassung der Zuständigkeit bzw. Terminologie: «SVA Zug» anstelle «Ausgleichskasse».

§ 13a Datenbezug (neu)

Die Anstalt hat im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 ATSG) von Bundesrechts wegen eine Abklärungspflicht. Sie darf dazu (auch besonders schützenswerte) Personendaten bearbeiten (vgl. Art. 84 Abs. 1 Bst. d KVG).

Die Anstalt als Durchführungsstelle der individuellen Prämienverbilligung benötigt die Kontaktdaten derjenigen Stellen, welche eine Person rechtsgültig vertreten können. Diese Stellen und Personen sind rechtmässige Ansprechpartner der Anstalt. Oftmals ist es den vertretenen Personen selbst nicht möglich, mit der Durchführungsstelle genügend klar und umfassend zu kooperieren. Die Beistände bzw. Vorsorgebeauftragten üben deshalb deren Rechte aus und erfüllen ihre Pflichten (Mitwirkungs- und Meldepflichten).

Die Angaben zu Beistandschaften und Vorsorgeverhältnissen stellen besonders schützenswerte Personendaten dar. Deshalb ist der Zugriff auf die kantonalen Personenregister im Gesetz im formellen Sinn zu regeln.

Für die Regelung des Zugriffs auf weitere – nicht besonders schützenswerte – Personendaten ist der Regierungsrat zuständig.

5.5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FamZG Landwirtschaft)

Titel

Für diesen Erlass soll neu die Abkürzung «EG FLG» eingeführt werden. Es handelt sich um das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952, das abgekürzt «FLG» heisst. Die Abkürzung EG FLG verdeutlicht dies.

§ 1 Abs. 1 (Änderung)

Anpassung der Zuständigkeit bzw. Terminologie: «Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug (SVA Zug)» anstelle «AHV-Ausgleichskasse des Kantons Zug».

§ 1a Datenbezug (neu)

Die Anstalt hat im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 ATSG) von Bundesrechts wegen eine Abklärungspflicht. Sie darf dazu (auch besonders schützenswerte) Personendaten bearbeiten (vgl. Art. 25 Abs. 2 FLG).

Die Anstalt als Durchführungsstelle für Familienzulagen benötigt die Kontaktdaten derjenigen Stellen, welche eine Person rechtsgültig vertreten können. Diese Stellen und Personen sind rechtmässige Ansprechpartner der Anstalt. Oftmals ist es den vertretenen Personen selbst nicht möglich, mit der Durchführungsstelle genügend klar und umfassend zu kooperieren. Die Beistände bzw. Vorsorgebeauftragten üben deshalb deren Rechte aus und erfüllen ihre Pflichten (Mitwirkungs- und Meldepflichten).

Die Angaben zu Beistandschaften und Vorsorgeverhältnissen stellen besonders schützenswerte Personendaten dar. Deshalb ist der Zugriff auf die kantonalen Personenregister im Gesetz im formellen Sinn zu regeln.

Für die Regelung des Zugriffs auf weitere – nicht besonders schützenswerte – Personendaten ist der Regierungsrat zuständig.

5.6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Titel

Für diesen Erlass soll neu die Abkürzung «EG FamZG» verwendet werden. Es handelt sich um das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006, das abgekürzt «FamZG» heisst. Die neue Abkürzung EG FamZG verdeutlicht dies. Die bisherige Abkürzung des kantonalen Erlasses «FamZG» bringt nicht zum Ausdruck, dass es sich um ein Einführungsgesetz handelt und lautet gleich wie diejenige des Bundesgesetzes, was zu Verwechslungen führen kann.

§ 2 Abs. 2; § 3 Abs. 2 und 3; § 5 Titel und Abs. 3; § 17 Abs. 2 und 3; § 19 Abs. 1 (Änderungen)

Anpassung der Zuständigkeit bzw. Terminologie: «kantonale Familienausgleichskasse» anstelle «Familienausgleichskasse Zug».

§ 5 Abs. 1 (Änderung)

Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Familienausgleichskasse Zug» wird aufgehoben. Die «Familienausgleichskasse des Kantons Zug (Kantonale Familienausgleichskasse)» bildet neu eine Organisationseinheit der SVA Zug. Die Führung der kantonalen Familienausgleichskasse hat gemäss bundesrechtlicher Vorgabe innerhalb der SVA Zug durch deren Organisationseinheit «Ausgleichskasse des Kantons Zug für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse)» zu erfolgen (vgl. § 1 E-EG AHVG/IVG).

§ 9 Abs. 1 (Änderung)

Neu übt die Verwaltungskommission der SVA Zug die Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse aus.

Der Regierungsrat kann die Aufsicht über die anderen Familienausgleichskassen ebenfalls der Verwaltungskommission übertragen.

§ 11 Abs. 3 (Änderung)

Neu legt die Verwaltungskommission den Beitragssatz für die kantonale Familienausgleichskasse fest. Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine Organisationseinheit der SVA Zug. Der Verwaltungskommission kommt als oberstem Organ die Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse zu. Deshalb muss sie auch den Beitragssatz bestimmen bzw. verantworten.

Indessen hat sie wie bisher der Regierungsrat die Reservesituation zu berücksichtigen. Diese soll wie bisher angemessen sein und weder unter einem halben noch über einem ganzen Jahresaufwand liegen.

§ 20a Datenbezug (neu)

Die Anstalt hat im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 ATSG) von Bundesrechts wegen eine Abklärungspflicht. Sie darf dazu (auch besonders schützenswerte) Personendaten bearbeiten (vgl. Art. 25 Bst. b^{bis} FamZG).

Die Anstalt als Durchführungsstelle für Familienzulagen benötigt die Kontaktdaten derjenigen Stellen, welche eine Person rechtsgültig vertreten können. Diese Stellen und Personen sind rechtmässige Ansprechpartner der Anstalt. Oftmals ist es den vertretenen Personen selbst nicht möglich, mit der Durchführungsstelle genügend klar und umfassend zu kooperieren. Die Beistände bzw. Vorsorgebeauftragten üben deshalb deren Rechte aus und erfüllen ihre Pflichten (Mitwirkungs- und Meldepflichten).

Die Angaben zu Beistandschaften und Vorsorgeverhältnissen stellen besonders schützenswerte Personendaten dar. Deshalb ist der Zugriff auf die kantonalen Personenregister im Gesetz im formellen Sinn zu regeln.

Für die Regelung des Zugriffs auf weitere – nicht besonders schützenswerte – Personendaten ist der Regierungsrat zuständig.

§ 21; § 22 (Streichungen)

Die intertemporalen Bestimmungen können aufgehoben werden.

5.7. Inkrafttreten

Das EG AHVG/IVG bedarf gemäss Art. 61b Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010) i.V.m. Art. 61 Abs. 2 AHVG der Genehmigung durch den Bund. Es kann demnach erst nach Erhalt der Genehmigung des Bundes und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten.

Der Gesetzesentwurf wurde durch das Bundesamt für Sozialversicherungen vorgeprüft (vgl. Ziffer 4 des vorliegenden Berichts).

Der Regierungsrat plant, das Gesetz auf den 1. Januar 2029 in Kraft zu setzen, womit die bundesrechtlich vorgegebene Frist zur Umsetzung der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule eingehalten wird.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

6.1. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Zug

Die Kosten der bundesrechtlich vorgeschriebenen Verwaltungskommission fallen nicht direkt beim Kanton, sondern bei der SVA Zug an. Nachdem der Kanton anteilmässig Verwaltungskosten aus den von ihm übertragenen Aufgaben (z.B. Durchführung EL, IPV, Verlustscheinbewirtschaftung) trägt, wird er auch die Kosten für die Verwaltungskommission mittragen müssen. Allerdings handelt es sich dabei für alle beteiligten Kostenträger um einen anteilmässig am gesamten Geschäftsvolumen eher geringen Kostenpunkt, der für den Kanton Zug im Bereich von jährlich 15'000 Franken liegen dürfte. Dazu kommt die Beteiligung an den einmaligen Kosten für die Rekrutierung der Verwaltungskommission von rund 15'000 Franken.

Die Bündelung der Aufgaben der AHV-Gemeindezweigstellen bei der SVA bedingt eine Aufstockung der Ressourcen in der Organisationseinheit AHV-Ausgleichskasse der künftigen SVA Zug. Im Rahmen der Konsultation zur Zukunft der AHV-Gemeindezweigstellen hat sich gezeigt, dass diejenigen neun Gemeinden, welche heute noch eine Zweigstelle betreiben, dafür rund 180 Stellenprozente einsetzen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Bündelung deren Aufgaben bei der SVA Zug Synergien genutzt werden können, so dass künftig noch rund 150 Stellenprozente notwendig sein werden. Bei der Finanzierung dieser 150 Stellenprozente ist zwischen den AHV-spezifischen Aufgaben und den Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der EL zu unterscheiden. Die AHV-spezifischen Aufgaben werden vollumfänglich von der AHV getragen und haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Gemäss Schätzungen der AHV-Ausgleichskasse ist davon auszugehen, dass dafür rund die Hälfte der 150 Stellenprozente, d.h. 75 Stellenprozente, eingesetzt werden. Die restlichen 75 Stellenprozente betreffen die Durchführung der EL. Die dabei anfallenden Kosten hat der Kanton Zug indirekt via die Verwaltungskostenbeiträge zu tragen. Dafür wird mit Kosten von rund 90'000 Franken gerechnet (75%-Stelle für Sachbearbeitung mit besonderen Aufgaben). Nachdem davon auszugehen ist, dass verschiedene Gemeinden ihre Zweigstellen vor Inkrafttreten der Revision (voraussichtlich 1.1.2029) auflösen oder zumindest die Übergangsfrist (voraussichtlich bis 31.12.2029) nicht ausschöpfen, werden die entsprechenden Kosten in der untenstehenden Tabelle ab dem 1. Januar 2029 berücksichtigt.

Die übrigen Durchführungskosten ändern sich durch die Revision der kantonalen Einführungs-gesetzgebung nicht. Weder aus der Risikokontrolle noch aus den Bereichen Infrastruktur, Informatik, Datenschutz usw. ergeben sich aus der kantonalen Gesetzesrevision direkte Kostenfolgen. Zeitgleich mit Schaffung der SVA Zug ist auch der Aussenauftritt der Durchführungsstellen zu modernisieren. Diese Kosten betreffen die drei bisherigen Anstalten (Vorbereitungsphase) und die SVA Zug (Einführungsphase) und werden entsprechend den Rechnungskreisen auf die verschiedenen Bereiche aufgeteilt. Beim Kanton fällt deshalb nur ein Bruchteil der Aufwendungen im Rahmen von höheren Verwaltungskostenanteilen in den Jahren 2028 und 2029 an. Als Grobschätzung wird mit je 10'000 Franken gerechnet.

Die vorstehend erwähnten einmaligen und wiederkehrenden Aufwendungen sind im Budget 2027 und im Finanzplan 2028-2030 bereits berücksichtigt.

		2026	2027	2028	2029
A	Investitionsrechnung				
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand Verwal- tungskostenabteilung § 15 EG ELG	2 470 000	2 716 000	2 898 000	3 168 000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	2 470 000	2 716 000	2 898 000	3 168 000
	effektiver Ertrag				

6.2. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden nach geltendem Recht für die AHV-spezifischen Aufgaben ihrer Zweigstellen durch die AHV-Ausgleichskasse entschädigt. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Totalrevision werden die Gemeindegzweigstellen – spätestens nach einem Jahr Übergangsfrist – aufgehoben (vgl. § 18 E-EG AHVG/IVG und dazugehörige Erläuterungen in Ziffer 5.1).

Für die Gemeinden entfallen damit die mit dem Betrieb der Gemeindegzweigstellen verbundenen Personal- und Sachaufwendungen. Auf der anderen Seite entfallen die entsprechenden Entschädigungen.

7. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Gemäss § 17 Abs. 2 E-EG AHVG/IVG (vgl. dazu auch Erläuterungen in Ziffer 5.1) übernimmt die SVA Zug sämtliche Rechte und Pflichten der aufzulösenden bisherigen Anstalten. Darunter fallen auch deren Leistungsaufträge. Damit hat diese Vorlage keine Auswirkungen auf die dannzumal bestehenden Leistungsaufträge.

8. Zeitplan

Die Behandlung der Vorlage steht unter einem gewissen Zeitdruck, nachdem das Inkrafttreten gemäss bundesrechtlicher Vorgabe spätestens auf den 1. Januar 2029 erfolgen muss.

26. August 2027	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
September 2027	Kommissionssitzung(en)
Oktober 2027	Kommissionsbericht
November 2027	Beratung Staatswirtschaftskommission
Januar 2028	Bericht Staatswirtschaftskommission
30. März 2028	Kantonsrat, 1. Lesung
29. Juni 2028	Kantonsrat, 2. Lesung
6. Juli 2028	Publikation Amtsblatt
7. Juli 2028	Beginn der Referendumsfrist (60 Tage)
4. September 2028	Ablauf Referendumsfrist
1. Januar 2029	Inkrafttreten (vorbehältlich Referendum)

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. - einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser